es soll dich umstofsen eine solche noth, als wäre es der bittere tod, bis du das gestohlene . . . . . wieder an seinen ort bringest. das thu ich dir dieb oder diebin zur bufs im namen der drei höchsten.' dies thue man drei abende hintereinander, jedesmal neun mal. es müfsen auf den tellern liegen drei brosämlein von der obern kruste, drei finger salz und drei finger schmalz. man soll nicht zu geschwind sprechen, indem sonst der dieb sich zu tode laufen mufs. wenn er über ein schiffreiches wafser entwischte, dann hilft es nicht mehr. die zeit dazu ist nachts zwischen 11 und 12 uhr.

Ganz eigenthümlich ist das tellerstellen, welches sonst nur geschieht um freundlichen gottheiten zu opfern. die sich überall wiederholende zahl derselben, wie die wahl der drei edelsten theile im innern des körpers ist echtheidnisch. 'im namen der drei höchsten', so wie das sehr oft vorkommende 'in den drei höchsten namen' mahnt an die fromme scheu, die namen mächtiger götter und selbst gewaltiger thiere auszusprechen.

DARMSTADT. J. W. WOLF.

REIPUS UND ACHASIUS.

Es ist bekannt dafs in dem salischen gesetze eigenthümliche bestimmungen über die verheiratung der witwen vorkommen. die verpflichtungen denen in diesem falle genügt werden mufs führen die namen *reipus* und *achasius*. über den reipus handelt tit. XLIV der lex Salica, sowie eine spätere Veroneser formel (Canciani 2, 476b. 477a. Walter 3, 556), über den achasius das zusatzcapitel des Chlodoveus (Pertz legg. 2, 3). die dunkelheit welche über der bedeutung beider verpflichtungen noch waltet rechtfertigt eine neue untersuchung.

Die verlobung der witwe geschieht in feierlicher gerichtssitzung vor dem thunginus oder centenarius. nachdem die frau ihren willen zur verheiratung noch einmal erklärt und der vater des bräutigams seine einwilligung ausgesprochen hat, verschreibt dieser seiner braut den dritten theil seines vermögens und der richter übergiebt ihm die frau mit schwert

und mantel, das bis da ihr reparius, in dessen defensio sie gewesen, gehabt hatte. der bräutigam mufs hierbei drei vollwichtige solidi und einen denar (= 121 denare) an den zahlen dem der reipus gebührt. versäumt er dies, so büfst er dem reparius 62½ sol. (= 2500 den.). anspruch auf den reipus hat zuerst der älteste sohn der schwester der braut, nächst ihm der älteste sohn der nichte, nach diesem der tochtersohn der mutterschwester, sodann der mutterbruder, dann der bruder des verstorbenen gatten, wenn er nicht geerbt hatte, sodann der nächste verwandte bis zum sechsten gliede, sobald auch er nicht von dem verstorbenen erbte. ist niemand von diesen verwandten vorhanden, so gebührt der reipus dem fiscus, nachdem die frau vorher in den schutz des königs aufgenommen wurde. ist der reipus gezahlt, so übergiebt die frau ihre kinder erster ehe den eltern ihres vorigen mannes und zahlt von ihrer dos, betrug sie 25 sol., 3 sol., betrug sie 63 sol., 6 sol. als achasius an diese eltern. sind sie todt, so ist der älteste bruder des verstorbenen oder der sohn desselben der empfänger; weiterhin ist der achasius auf dem mallus an den fiscus zu zahlen, nachdem die frau vom grafen zur schutzbefohlenen des königs erklärt ist. mit der zahlung des achasius war aber noch eine andere lösungsfeierlichkeit verbunden. die frau hatte eine bank und das bett mit decken zu schmücken und vor neun zeugen den verwandten ihres verstorbenen mannes zu übergeben, indem sie sprach 'ihr alle seid mir zeugen dafs ich den achasius gegeben um frieden zu haben mit den verwandten. das gemachte bett und eine anständige decke, eine bedeckte bank und die sefsel welche ich aus meinem vaterhause mitbrachte lafse ich hier zurück.' genügt sie allen diesen anforderungen, so kann sie, im falle sie keine kinder hat, zwei drittheile der morgengabe als volles eigenthum ihrem neuen gatten zubringen; versäumt sie dem rechte zu genügen, so verliert sie zwei drittheile und mufs aufserdem dem fiscus 63 sol. (also eine höchste dos) zahlen. hat sie söhne von ihrem ersten manne, so fällt die morgengabe die sie von deren vater empfieng nach ihrem tode an dieselben heim, weshalb sie nichts davon verkaufen oder verschenken darf. hat der zweite mann mit ihr keine kinder, so erhalten ihre eltern nach ihrem tode ⅔

der dos, die sie von demselben empfieng, wogegen diese zwei bettdecken, zwei bedeckte bänke und zwei sefsel zurücklafsen müfsen (Pertz leg. 2, 4).

Was ist nun die bedeutung von reipus und achasius? die des achasius liegt meiner ansicht nach deutlich genug zu tage; ich halte ihn für ein lösungsgeld von der mundschaft in welche die witwe durch ihre verheiratung getreten war. das spricht die bestimmung des Chlodwig deutlich aus und das wird durch die entsprechenden stellen der andern volksrechte bestätigt. am nächsten stellt sich eine satzung der Westerlawer gesetze (429, 1), wonach über die witwe und ihre kinder nächster vormund der bruder oder der brudersohn des verstorbenen ist, an den bei wiederverheiratung der frau von ihrem mundschatze ein pfund kölnisch zu entrichten ist. das edictum Rotharis 182. 183 setzt fest dafs bei vermählung einer witwe an den nächsten erben ihres früheren mannes die halbe meta welche er gegeben hatte zu zahlen ist, worauf sie derselbe aus der mundschaft entläfst. weigert er sich dessen, so treten für ihn die eltern der frau oder der könig in das volle recht ein. ähnlich ist die bestimmung der lex Saxonum 7, 2—4, wonach der bräutigam der witwe ihrem tutor (das ist zuerst ihr stiefsohn, dann der bruder des verstorbenen und sodann die nächsten verwandten väterlicher seite) ein pretium emtionis zu bieten hat. auch nach den Hunsingaer bufstaxen § 31 hat wer eine witwe beiratet dieselbe durch eine bestimmte summe (13 schill. 13 pfenn. münsterisch) aus der vormundschaft der verwandten ihres früheren mannes und zwar der eltern desselben zu kaufen. wir sehen also allenthalben in den gesetzen friesisches und sächsisches stammes die bestimmung der loskaufung der witwe aus dem bisherigen schutzverhältnisse, dem brautkauf für die jungfrau entsprechend, und werden für den salfränkischen achasius die gleiche bedeutung beanspruchen dürfen. zu dem geräthe das die witwe neben dem achasius geben mufs, stellt sich die oben angeführte abgabe der eltern von dem nachlafse der kinderlos gestorbenen tochter und ich möchte auch die zugabe zu der herwede vergleichen welche die witwe nach Sachsensp. 1, 22, 4 schuldig ist: dar to sal se geven enen

herpote, dat is ein bedde unde ein küssen unde ein lilaken, en dischlaken, twei bekene unde ene dwelen.'

Nachdem ich den achasius als einen mundschatz gedeutet, kann ich natürlich dem reipus nicht dieselbe bestimmung zuschreiben und mufs also von Grimm so wie denen die ihm hierin beistimmen abweichen (rechtsalterth. 426. vergl. Waitz altes recht der salischen Franken s. 112). ein lösungsgeld ist er allerdings auch und zwar ein positives, indem durch ihn der bräutigam sich ein recht erwirbt, während der achasius ein negatives ist, was von der braut gezahlt ein bestehendes schutzverhältnis aufhebt. der zweck beider ist ein und derselbe, nämlich lösung der die witwe bindenden verhältnisse, an deren stelle das mundium des neuen ehegatten treten soll. der reipus wird an die verwandten der braut gezahlt; es ist demnach anzunehmen dafs dieselben nach der verwitwung jener wieder in ein näheres rechtsverhältnis zu ihr getreten sind, das sich aber von dem der eigentlichen vormundschaft unterscheiden mufs. ich halte dasselbe für eine art vermögenscuratele, die sich auf die erbansprüche der verwandten der witwe gründet. dafs solche erbansprüche vorhanden waren steht fest. in ermangelung von sohn und tochter tritt bei beerbung einer frau nach der Grâgâs (arfaþâttr 1) ihre verwandtschaft ein: zuerst vater, dann bruder von demselben vater, dann die mutter, die schwester von demselben vater, der bruder von derselben mutter, die schwester von derselben mutter. ähnliche bestimmungen enthalten die lex Angl. et Werin. 6. Gutalag 20, 25. Fredewold. erbr. 4. nach der lex Burgund. 24, 4 sind die eltern einer witwe ihre natürlichen erben, sobald sie kein testament gemacht hat. wie bedeutend die erbansprüche ihrer verwandten bis heute sind, wenn die frau kinderlos stirbt, ist bekannt. als belege aus den alten rechten führe ich an lex Burgund. 14, 3. 4. Gutalag 20, 18. Emsiger bufst. § 30. Langewolder erbr. 19, denen sich die bestimmung Heinrichs II. von 1019 (Pertz legg. 2, 38) schroff entgegenstellt.

Es ergiebt sich also dafs nach germanischen ansichten das vermögen der frau immer in einem zusammenhange mit dem gesammtvermögen ihrer familie blieb, der durch ihre verheiratung gelockert, durch ihre verwitwung wieder stärker

wurde. ihren verwandten kam daher, wenn sie selbst auch persönlich unter dem mundium der familie stand in die sie durch die verheiratung getreten war, doch ein beaufsichtigungs- und mitverwaltungsrecht des vermögens der witwe zu, wie das ziemlich deutlich aus einer bestimmung der Emsiger domen von 1312 (xvij) hervorgeht, wonach die witwe so lange sie unverheiratet bleibt gut und kindern vorsteht, nach ihrem tode aber ihre verwandten neben denen des verstorbenen mannes in die vormundschaft über die kinder und die verwaltung des vermögens eintreten. ein solches verhältnis mufs nun unter den salischen Franken bereits bei lebzeiten der witwe stattgefunden haben; es war das des reparius zu der reparia oder der defensio und wird als eine schutzmafsregel gegen die verwandten des verstorbenen mannes zu deuten sein. diese annahme wird durch die vergleichung der personen denen die defensio zukommt mit den erbberechtigten verwandten gestützt, indem beide, wie lex salica tit. LVIIJ. LIX zeigen, fast dieselben sind, wie nach altnordischem rechte die erben und die rechtmäfsigen verlober meist zusammenfallen (festaþáttr 1. arfaþ. 1). wenn bei der verpflichtung zum wergelde und bei der erbfolge zuerst die mutter, dann die geschwister, dann die mutterschwester folgen, so sind die hier mafsgebenden grundsätze bei dem rechte der defensio, wie Waitz schon bemerkt hat, nur noch weiter ausgebildet, so dafs also zuerst der älteste schwestersohn, dann der sohn der schwestertochter, dann der tochtersohn der mutterschwester eintreten, und demnach in diesen bestimmungen die bevorzugung der weiblichen verwandtschaft so streng durchgeführt ist, dafs nicht einmal der mann der betreffenden verwandten, wie das sonst geschieht, sondern der sohn, welcher enger als jener in die familie gehört, als vertreter auftritt. nach dem tochtersohn der mutterschwester (über deren bedeutung s. Waitz sal. recht s. 110) tritt der mutterbruder ein, der in den nordischen gesetzen zu den weniger berechtigten verwandten gehört (festaþ. 1. arfaþ. 1). nach ihm erscheint der bruder des vorigen gatten, im falle er nämlich denselben nicht beerbte. die bedingung dafs die verwandten des mannes nicht erben durften, wenn sie den reipus empfangen sollen, ist auffallend. meiner ansicht nach ist nun die erklärung

Davoud-Oghlous nicht so unwahrscheinlich wie Waitz glaubt, denn der reipus ist für diese verwandten in der that eine erbentschädigung, indem sie wahrscheinlich nach salischem geetze nach den nächsten verwandten der witwe ein anrecht auf ihre hinterlafsenschaft hatten, das ihnen durch den reipus abgekauft wird. eine irgendwie bedeutende entschädigung bietet natürlich der reipus nicht; er wie der achasius sind sehr niedrig gesetzt, zumal wenn man sie mit den bufssätzen für ihre umgebung so wie mit den übrigen geldbufsen der lex salica vergleicht. sie sind, wie das für alle ähnliche abgaben gelten wird, nur eine äufsere anerkennung der rechtlichen bedeutung der betreffenden personen, wie denn die verweigerung der annahme solcher lösegelder ohne weiteres den verlust des rechtes mit sich führt l. Saxon. vij. ed. Roth. 182.

Hatte nun der bräutigam den reipus gezahlt, so waren die ansprüche der verwandten der bräutlichen witwe auf ihr vermögen gelöst und er empfieng das recht der verwaltung. das volle recht, in das er nun der frau gegenüber tritt, versinnlichen das schwert und der mantel (vergl. ra 431), wobei nur auffällt dafs dieselben von ihren verwandten allein und nicht zugleich von den verwandten des verstorbenen mannes übergeben werden. es beweist das wie stark bei den Salfranken das recht der familie der frau nach ihrer verwitwung war, und kann keineswegs gegen die fortdauernde mundschaft der familie des verstorbenen gatten sprechen. der achasius löste, wie ich dargethan zu haben glaube, dieses mundium, der reipus hob die vermögenscuratele seitens der verwandten der frau auf. beide musten der vollkräftigen verheiratung der witwe vorangehen, wie der vermählung der jungfrau der brautkauf.

HALLE, 30 juli 1848. KARL WEINHOLD.